

07.03.86

In - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte**A. Zielsetzung**

Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungssätze für Beamte zur Verhinderung einer weiteren Auseinanderentwicklung von Besoldungs- und Tarifbereich, wo sich die Überstundenvergütungssätze bei jeder allgemeinen Vergütungserhöhung automatisch entsprechend erhöhen.

B. Lösung

Die Mehrarbeitsvergütungssätze werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 entsprechend dem allgemeinen Besoldungserhöhungssatz um ca. 3,5 v.H. angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund (ohne Bahn und Post)	Jahresbetrag ca.	0,200 Mio DM
Bundesbahn	- " - ca.	0,078 Mio DM
Bundespost	- " - ca.	0,368 Mio DM
Länder	- " - ca.	3,430 Mio DM
		4.076 Mio DM

Auch bei den Gemeinden entstehen Mehrkosten.

07.03.86

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. März 1986

14 (13) - 225 00 - Bu 175/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

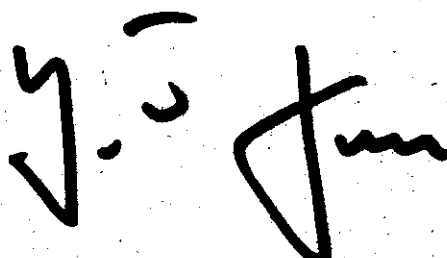
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-
schlossene

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung
für Beamte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.


-2-

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Vom

Auf Grund des § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet
die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 192),
wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungs-
gruppen

A 1 bis A 4	11,40 Deutsche Mark
A 5 bis A 8	12,90 Deutsche Mark
A 9 bis A 12	16,70 Deutsche Mark
A 13 bis A 16	22,10 Deutsche Mark."

2. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1

die Worte "18,40 Deutsche Mark" durch
die Worte "19,10 Deutsche Mark",

in Nummer 2

die Worte "22,90 Deutsche Mark" durch
die Worte "23,80 Deutsche Mark".

in Nummer 3

die Worte "27,30 Deutsche Mark" durch
die Worte "28,30 Deutsche Mark".

in Nummern 4 und 5 jeweils

die Worte "31,80 Deutsche Mark" durch
die Worte "33,00 Deutsche Mark".

ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes
in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundessteuergesetzes auch
im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

A. Die Sätze der Mehrarbeitsvergütungen für Beamte sind zuletzt durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 192) mit Wirkung vom 01. Januar 1985 um 3,2 v.H. angehoben worden. Der Entwurf sieht eine Anhebung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte um 3,5 v.H. (jeweils aufgerundet auf durch 10 ohne Rest teilbare Pfennigbeträge) ab 01. Januar 1986 vor. Diese Erhöhung entspricht dem allgemeinen Besoldungserhöhungssatz für 1986. Damit soll zugleich einer weiteren Auseinanderentwicklung von Besoldungs- und Tarifbereich entgegengewirkt werden.

B. Kosten

Die im Entwurf vorgesehenen Erhöhungen werden zu folgender Mehrbelastung der Haushalte führen:

Bund (ohne Bahn und Post)	Jahresbetrag ca.	0,200 Mio DM
Bundesbahn	Jahresbetrag ca.	0,078 Mio DM
Bundespost	Jahresbetrag ca.	0,368 Mio DM
Länder	Jahresbetrag ca.	3,430 Mio DM
	Summe:	4,076 Mio DM

Auch bei den Gemeinden entstehen Mehrkosten.

Die Maßnahmen des Entwurfs haben auf die Einzelpreise und das Preisniveau keine Auswirkungen.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.